

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Hochschulen und Sport

Sektion Sport

1. Dezember 2021

MERKBLATT

Beiträge aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau an Sportbauten und -anlagen

Was kann unterstützt werden?

Der Kanton Aargau unterstützt den Erwerb, die Erstellung, die Erneuerung und die Erweiterung von Sportbauten und -anlagen für den privatrechtlich organisierten Sport mit finanziellen Mitteln aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau.

Welches sind die rechtlichen Grundlagen?

Die Verordnung über die Verwendung der Mittel des Swisslos-Sportfonds (Swisslos-Sportfonds-Verordnung, SLSFV vom 20.5.2015, Stand 1.6.2020) regelt die Unterstützung von Sportbauten und -anlagen in den §§ 3–6. Die Verordnung ist abrufbar unter www.ag.ch/sport in der Rubrik "Swisslos-Sportfonds Aargau".

Wie bemessen sich die Beiträge?

Die Beiträge betragen, unter Anwendung eines degressiven Beitragsmodells, maximal 40 % der anrechenbaren Kosten, jedoch höchstens Fr. 200'000.– pro Baute oder Anlage innert fünf Jahren. Werden innerhalb dieser fünf Jahre mehrere Gesuche (pro Anlage) eingereicht, so werden die Beiträge auf Basis der kumulierten Gesamtkosten aller Projekte berechnet.

An Bauten und Anlagen, die von mindestens überregionalem Interesse sind, können höhere Beiträge gewährt werden.

Anrechenbare Anlagekosten	Beitragssatz
für die ersten Fr. 10'000.–	40 %
für die weiteren Fr. 15'000.– (Fr. 10'001.– bis Fr. 25'000.–)	30 %
für die weiteren Fr. 75'000.– (Fr. 25'001.– bis Fr. 100'000.–)	20 %
für die weiteren Fr. 150'000.– (Fr. 100'001.– bis Fr. 250'000.–)	15 %
für Anlagekosten über Fr. 250'000.–	10 %

Tabelle 1: Degressives Beitragsmodell – Berechnung nach Grenzbeträgen

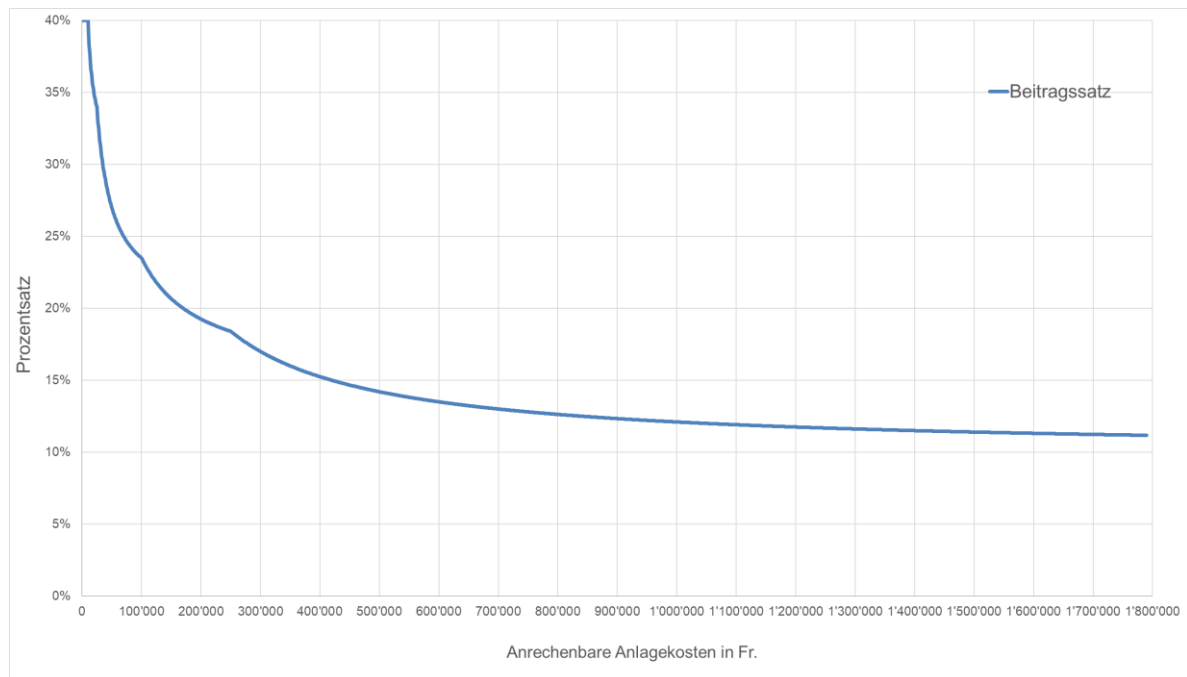


Abbildung 1: Degressives Beitragsmodell – Beitrag in Abhängigkeit der anrechenbaren Anlagekosten¹

Folgende Anlagen können mit einer Pauschale unterstützt werden:

- Künstliche Kugelfänge (KKF) 300 m-Schiessanlagen (Fr. 300.–/KKF, bei Fusionen: Fr. 1'000.– / KKF)
- Elektronische Trefferanzeigen 300 m-Schiessanlagen (Neu: Fr. 1'500.–/Anzeige, Ersatz: Fr. 200.– /Anzeige)

Was ist von einer Unterstützung ausgeschlossen?

Eine Unterstützung von Bauten und Anlagen, die eine öffentlich-rechtlich gesetzliche Verpflichtung darstellen oder zu rein kommerziellen Zwecken betrieben werden, ist nicht möglich.

Für Klub- und Aufenthaltsräume (Bsp. Restaurants), Landerwerb, Baurechtszinsen sowie an den Unterhaltsaufwand ohne Investitionscharakter werden keine Beiträge ausgerichtet.

Eine Doppelfinanzierung von Sportanlagen, welche eine Einheit bilden, wie z.B. Sportplätze (Fussballfelder, Tennisplätze) und Garderobengebäude, ist ausgeschlossen.

Wie wird ein Gesuch eingereicht und welche Termine sind zu beachten?

Gesuche um Beiträge an Sportbauten und -anlagen können über das [Online-Gesuchportal](#) des Swisslos-Sportfonds Aargau eingereicht werden. Die Gesuchstellenden erhalten nach Einreichung des Gesuchs eine automatische Eingangsbestätigung.

Gesuche sind *vor Baubeginn* beziehungsweise vor Erwerb einzureichen. Auf verspätete Gesuche kann nicht eingetreten werden. Um eine optimale Planung zu gewährleisten, wird empfohlen, die Gesuche rund ein Jahr im Voraus einzureichen.

¹ Ab anrechenbaren Anlagekosten von 1.79 Millionen Franken wird der Maximalbeitrag von Fr. 200'000.– ausbezahlt.

Benötigte Unterlagen sind: Projektbeschrieb, Projektpläne, detaillierter Kostenvoranschlag, Finanzierungskonzept, allfällige Baurechts-, Kauf-, Miet- oder Pachtverträge. Bei Gesuchen für Beiträge an Bauten und Anlagen von mindestens überregionalem Interesse ist zusätzlich ein Bericht zur raum- und verkehrsplanerischen Zweckmässigkeit des Standorts erforderlich.

Die Gesuchstellenden erhalten nach Einreichung des Gesuchs in der Regel innert 60 Tagen den Entscheid. Beitragszusicherungen erfolgen unter dem Vorbehalt, dass alle notwendigen Bewilligungen und Zustimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts erteilt werden. Sie verfallen, wenn innert drei Jahren seit der Zusicherung kein Erwerb erfolgt beziehungsweise mit dem Bauvorhaben nicht begonnen wird.

Wie und wann werden die Beiträge ausbezahlt?

Zugesicherte Beiträge werden nach Einreichung der Kaufpreisüberweisung beziehungsweise der Bauabrechnung und der Zahlungsbelege (Zahlungsbestätigungen von Bank oder Post) via [Online-Gesuchportal](#) ausbezahlt, sofern die Abrechnung innert fünf Jahren seit der Beitragszusicherung eingereicht wird. Aufwendungen, die im Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, und Überschreitungen des Kostenvoranschlags von über 15 % können nicht angerechnet werden. Eine Vorauszahlung oder Akontozahlung ist nicht möglich. Die Finanzierung der laufenden Baukosten muss deshalb anderweitig geregelt werden.

Eigenleistungen können berücksichtigt werden, wenn bei der Einreichung des Beitragsgesuchs für die entsprechenden Arbeiten Unternehmerofferten eingereicht wurden. Die Eigenleistungen sind bei der Abrechnung auszuweisen.

Welche Verpflichtungen müssen eingegangen werden?

Die Mittel aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau müssen gemeinnützigen Zwecken dienen. Mit der Beitragszusicherung können Vereinbarungen abgeschlossen werden, in welchen geregelt wird, dass die Benutzung einer Anlage durch den privatrechtlich organisierten Sport (z.B. Sportvereine) zu kostengünstigen Tarifen erfolgt.

Die Unterstützung aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau ist sichtbar zu machen. Logos und Inserate stehen unter www.ag.ch/sport in der Rubrik "Swisslos-Sportfonds Aargau" zum Download bereit. Das Logo des Swisslos-Sportfonds Aargau ist auf Dauer, gut sichtbar und ohne Kostenfolge für den Swisslos-Sportfonds Aargau beispielsweise als Bandenwerbung zu platzieren.

An wen muss das Beitragsgesuch eingereicht werden?

Einreichung über das [Online-Gesuchportal](#) des Swisslos-Sportfonds Aargau.